

# BGer 1C 225/2023 vom 30. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_225\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_225_2023)

FR: TF 1C 225/2023 du 30 mai 2023

IT: TF 1C 225/2023 del 30 maggio 2023

## Regeste

Beschwerdeverfahren betreffend Strassenbauprojekt (Erneuerung Strassenbeleuchtung) | Strassenbau und Strassenverkehr

## Erwägungen

### E. 1

Vom 9. Februar bis 10. März 2022 lag in der Gemeinde Mellingen das Baugesuch für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung im Quartier "Langmattweg / Rigiweg" öffentlich auf. Das Baugesuch wurde zudem am 8. Februar 2022 im "Reussbote" publiziert. Gegen das Bauvorhaben erhob unter anderem A. \_\_\_\_\_ mit zwei separaten Schreiben vom 24. März 2022 Einwendungen. Am 5. September 2022 erteilte der Gemeinderat Mellingen die Baubewilligung für das Vorhaben und trat auf die Einwendungen von A. \_\_\_\_\_ nicht ein, da diese nicht innert der Auflagefrist eingegangen waren. Die von A. \_\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde wies das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) am 17. Januar 2023 ab, soweit es darauf eintrat.

### E. 2

Gegen den Entscheid des BVU gelangte A. \_\_\_\_\_ an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau. Mit Urteil vom 19. April 2023 trat dieses nicht auf die Beschwerde ein, da A. \_\_\_\_\_ nicht darlege, aus welchen Gründen der Entscheid des BVU mangelhaft sein sollte, und seine materiellen Anträge und Ausführungen zum erwähnten Bauvorhaben über den auf die Zulässigkeit des Nichteintretens auf seine Einwendungen gegen dieses Vorhaben beschränkten Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens hinausgingen. Im Weiteren hielt es fest, selbst wenn auf die Beschwerde hätte eingetreten werden können, wäre diese abzuweisen gewesen, da die Einwendungen von A. \_\_\_\_\_ gegen das Bauvorhaben klar verspätet gewesen seien und der Gemeinderat Mellingen zu Recht nicht darauf eingetreten sei.

### E. 3

Mit Eingabe vom 11. Mai 2023 erhebt A. \_\_\_\_\_ gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. April 2023 beim Bundesgericht sinngemäss Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 4

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95

ff. BGG . Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten ( BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4). Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde lediglich materielle Ausführungen zum fraglichen Bauvorhaben und stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Anträge. Inwiefern die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt haben sollte, indem sie mit der erwähnten Begründung nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, erläutert er nicht. Ebenso wenig geht er auf die Eventualbegründung der Vorinstanz ein, wonach das Rechtsmittel abzuweisen gewesen wäre, wenn darauf hätte eingetreten werden können. Damit genügt seine Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

#### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang wäre der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig. Auf eine Kostenaufgabe kann indes verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.